Nummer 198

Mit Kurszettel

Berliner Börsen-Zeitung

Mit Kurszettel

Verantwortlich: Leitaufsatz: Handelsteil W. Funk, Berlin; Politischer Teil Dr. Paul Oestreich, Berlin; Kunst, Wissenschaft und Lokales: F. Klöppel, Berlin-Friedenau.

Verantwortlich für den Inseratenteil i. V. Direktor A. Lorey, Berlin W 8. Verlag u. Druck: Berliner Börsen-Zeitung, Druckerei und Verlag, Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstr. 37.

Abendausgabe . 20 Pfennig. 71. Jahrgang Donnerstag, 29. April 1926

Wenn man Minister beleidigt

Eine schnurrige Wette.

Wegen Beleidigung des preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun ist vor wenigen Tagen ein Redakteur der „Kreuz-Zeitung" zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Herr Ministerpräsident war vor Gericht in höchsteigener Person als Nebenkläger erschienen. Als nun „Genosse" Braun so im Gerichtssaal stand, muß er wohl daran gedacht haben, daß er sein politisches Emporkommen der Sozialdemokratie verdanke, derjenigen Partei also, die im politischen Preßekampf am skrupellosesten mit der Ehre des Gegners immer umgesprungen ist, und daß er auch einmal Redakteur, eben bei dieser Partei, gewesen. Nur aus dem unbehaglichen Gefühl, daß also seine Rolle als Nebenkläger etwas deplaciert sei, ist Brauns Erklärung vor Gericht zu verstehen, er sei zu der Klageerhebung erst von der Staatsanwaltschaft aufgefordert worden. Dies veranlaßt zu der reizvollen Untersuchung, wie die gegenwärtigen preußischen Minister sich in solchen Fällen überhaupt verhalten, wenn die Staatsanwaltschaft ihnen Kenntnis von den gegen sie in der Presse aufgestellten Beleidigungen gibt. Der nachstehend mitgeteilte Fall beweist, daß ein preußischer Minister unter Umständen der Staatsanwaltschaft auch sehr energisch abzuwinken vermag. —

Im September vorigen Jahres hatte der Landtagsabgeordnete Kenkel (Dntl.) gegen den Staatssekretär Dr. Weismann, die rechte Hand des Herrn Ministerpräsidenten Braun, in der Presse die schwersten, ehrenkränkendsten Vorwürfe erhoben. Darauf mußte Weismann am 22. Oktober vor dem Preußischen Landtage erscheinen, wo er die Richtigkeit des Materials, auf Grund dessen er angegriffen worden war, abstritt. Noch in derselben Sitzung erklärte der Abg. Kenkel Weismanns Darstellung für nicht glaubhaft und verlangte im Interesse der Staatsregierung eine einwandfreie gerichtliche Klarstellung dieser Dinge. Als sich die Staatsregierung nicht rührte richtete er am 17. Dezember an den Ministerpräsidenten Otto Braun einen Einschreibebrief und bat ihn, daß er die am 22. Dezember ablaufende Strafantragsfrist nicht versäumen möge. Weder der Staatssekretär Dr. Weismann noch sein Chef, der preußische Ministerpräsident Otto Braun, noch die Staatsanwaltschaft haben bis jetzt in der Sache etwas unternommen.

Nun erschien dieser Brief in einer großen Anzahl von deutschen Zeitungen wörtlich abgedruckt. Die „Niederdeutsche Zeitung" in Hannover hatte am 22. Dezember 1925 die Wiedergabe des Briefes und eine Erläuterung dazu mit einer auffallenden Ueberschrift, mit einer Schlagzeile: „Preußische Justizschiebungen" versehen. Ein Stück dieser Zeitungsnummer kam in die Hände eines Berliner Juristen. Als er einen Staatsanwalt auf diese schweren Beleidigungen aufmerksam machte, erhielt er zur Antwort, jedes Vorgehen sei zwecklos, denn eine Beleidigungsklage gegen die Zeitung würde die Affäre Weismann ins Rollen bringen, und dies scheine das Staatsministerium unter allen Umständen verhindern zu wollen. Zu einer Anklageerhebung gegen die „Niederdeutsche Zeitung" würde es also praktisch nicht kommen. Der Meinungsaustausch hierüber veranlaßte folgende Wette: A. wettete, er würde für die Einreichung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Hannover Sorge tragen, und die Staatsanwaltschaft müsse dann vorgehen. B. hielt dagegen: Der Staatsanwalt in Hannover würde die Sache dem preußischen Justizminister zur Entscheidung vorlegen, dieser würde möglicherweise den Ministerpräsidenten Braun befragen, alsdann würde der Staatsanwalt in Hannover vom Justizminister die Nachricht erhalten, daß in der Sache nichts zu unternehmen sei.

B. hat die Wette gewonnen, wie folgender Briefwechsel beweist:

I.

. . . . . den 19. Januar 1926.

An den
Herrn Ersten Staatsanwalt beim Landgericht
in Hannover.

Beiliegend überreiche ich ganz ergebenst ein Stück des Hauptblattes der Nr. 299 „Niederdeutsche Zeitung" vom 22. Dezember 1925, in welcher sich auf der ersten Seite ein Aufsatz befindet mit der hervorgehobenen, über zwei Spalten laufenden Ueberschrift: „Preußische Justizschiebungen."

Im Zusammenhang mit dem Inhalt des Artikels enthält diese Ueberschrift ganz zweifellos eine schwere Beleidigung des preußischen Herrn Justizministers und der preußischen Justiz überhaupt.

Ich bringe hiermit den Fall zur Anzeige und überlasse es der Staatsanwaltschaft, festzustellen, ob der Artikel auch nicht Verleumdungen oder andere Delikte enthält.

Darf ich höflichst bitten, mir sowohl den Eingang dieser Anzeige zu bestätigen, als mich auch zu benachrichtigen, ob ein Verfahren eingeleitet werden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ganz ergebenster
gez. X.

Anbei ein Zeitungsblatt.
Einschreiben!

II.

Der Ober-Staatsanwalt.
6. J. 45/26

1.

Hannover, den 22. Januar 1926.
Hallerstraße 1.

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 19. Januar 1926 nebst der Anlage (Hauptblatt der „Niederdeutschen Zeitung" in Hannover vom 22. Dezember 1925, Nr. 299, Jahrgang 1920).

gez. Weide.

An Herrn . . . . . .

III.

Der Ober-Staatsanwalt.
6. J. 45/26

2.

Hannover, den 10. Februar 1926.
Hallerstraße 1.

Ihre Eingabe vom 19. Januar 1926 hat dem Herrn preußischen Justizminister zu Maßnahmen keine Veranlassung gegeben.

gez. Wilde.

An Herrn . . . . . .

Es ist nicht notwendig, diesen Briefen noch weitere Erläuterungen anzuhängen! Nur die Frage sei an das preußische Staatsministerium gerichtet: Ist es nicht möglich, daß Richtlinien herausgegeben werden, in welchen Fällen Anzeigen wegen Beleidigung der preußischen Staatsminister Aussicht auf Erfolg haben? Nicht nur der gewöhnliche Staatsbürger, auch die Juristen, selbst die Staatsanwälte scheinen sich auf diesem schwierigen Gebiet nicht mehr zurecht zu finden.

Das Duellgesetz vor dem Reichstag.

Fürstenenteignung zweiter Punkt der Tagesordnung.

Im Reichstage, dessen heutige Sitzung kurz nach 2 Uhr eröffnet wurde, begann man zunächst mit der Beratung des Duellgesetzes, das der Rechtsausschuß in seiner heutigen Vormittagssitzung angenommen hat. Als Berichterstatter des Rechtsausschusses sprach der deutschnationale Abgeordnete Dr. Barth. Nach ihm heftig der Sozialdemokrat Landsberg die Rednertribüne, um den Standpunkt seiner Partei darzulegen.

Man hofft, in wenigen Stunden die Debatte über das Duellgesetz beendigen zu können, damit dann die Aussprache über das Fürstenenteignungsgesetz noch erledigt werden kann.

Neben dem demokratischen Zusatzantrage zu dem Enteignungsgesetz liegt also heute dem Reichstage der Kompromißantrag des Zentrums vor, den wir im heutigen Morgenblatt veröffentlicht haben. Die Aussichten des demokratischen Antrages sind, wie wir schon festgestellt haben, außerordentlich schlecht. Voraussichtlich bleiben die Demokraten allein als Befürworter übrig. Die Aussichten des Zentrumsantrages werden durchweg ebenfalls pessimistisch beurteilt. Wenn auch die Demokraten für ihn zu haben sein werden, so steht die Deutsche Volkspartei ihm sehr skeptisch gegenüber. Stresemanns Organ, die „Tägliche Rundschau", stellt fest, daß er ziemlich deutlich darauf berechnet sei, die Zustimmung der Linken zu finden, da der Antrag besonders den Ländern weitgehende Enteignungsbefugnis zuweisen will. Also scheint es, daß nicht einmal die Regierungskoalition geschlossen für den Zentrumsantrag sein wird. Die Deutschnationalen stehen ihm ablehnend gegenüber, und daß die Sozialdemokraten sich zu ihm bequemen werden, ist nach der gestrigen Rede Rosenfelds völlig ausgeschlossen. Man bewertet in parlamentarischen Kreisen vorläufig den Zentrumsantrag als eine Geste, mit der das Zentrum dartun will, daß es alles getan habe, um ein Kompromiß vor dem Volksentscheid zu ermöglichen, und um gleichzeitig seinen Wählern für den Volksentscheid einen Maßstab zur Beurteilung der Lage zu geben. Es verlautet, daß das Zentrum beantragen wird, seinen Vorschlag dem Rechtsausschuß zu überweisen.

Es kommt hinzu, daß auch die Reichsregierung sich dem Zentrumsantrag gegenüber Zurückhaltung auferlegt. Aus den Reihen der Regierungskoalition heraus wird gefordert, daß nun die Reichsregierung von sich aus die Initiative ergreift und in einem Vorschlage zur Abfindungsfrage Stellung nimmt, der entweder noch eine Möglichkeit zur Einigung vor dem Volksentscheide darstellen könnte, oder der, wenn das nicht möglich ist, wenigstens die Parole der Regierung in der Abwehr der sozialistisch-kommunistischen Enteignungsaktion sein würde. Es ist noch nicht bekannt, was die Regierung in dieser Beziehung plant.

Das Duellgesetz im Rechtsausschuß angenommen.

Marx und Külz über Hindenburgs verfassungsmäßige Rechte.

Der Rechtsausschuß des Reichstages beriet heute den Gesetzentwurf über die Bestrafung des Zweikampfes in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Müller-Franken (Soz.), betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches.

Reichsjustizminister Dr. Marx wies darauf hin, daß der Antrag Müller sich vom Regierungsentwurf nicht bloß durch die Umwandlung der Muß-Vorschrift in eine teilweise Kann-Vorschrift unterscheide, sondern daß der Regierungsentwurf auch insofern eine Lücke ausfülle, als er auch den Zweikampf zwischen Beamten und Soldaten, nicht bloß zwischen Beamten oder zwischen Soldaten bestrafe.

Abg. Landsberg (Soz.) ersucht um authentische Mitteilung über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Regierungsentwurfs.

Justizminister Dr. Marx legt dar, wie er das frühere vom Reichstag angenommene Gesetz gegen das Offizierduell für einen Fehlbeschluß gehalten habe, und zwar gerade als früherer Richter, weil er den Richtern bei ihrer Rechtsfindung insofern große Schwierigkeiten bereiten würde als die Würdigung des Eingelfalles dem Richter verschlossen sei. Auch für den Reichskanzler wäre die Fassung schwer tragbar. Der Reichspräsident hatte schwere Bedenken, seine Unterschrift unter das Gesetz zu setzen. Gewiß der Reichspräsident hat kein Vetorecht gegenüber verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichs-Gesetzen. Aber andererseits ist er auch nach dem Willen der Väter der Weimarer Verfassung kein willenloses Werkzeug des Reichstags. Man kann ihn nicht zwingen, ein Gesetz zu unterzeichnen, das er nicht will. Ich wiederhole, wir wollen nicht vom modernen Rechtsempfinden abweichen und dem erkennenden Richter die Möglichkeit der Würdigung des Eingelfalles nicht unterbinden.

Reichsinnenminister Dr. Külz: Formell hat der Reichspräsident ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz zu vollziehen oder zurückzutreten. Die Frage aber, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, ist mangels einer dafür vorhandenen Instanz schwer zu entscheiden. Der Reichspräsident hielt das Gesetz nicht für verfassungsmäßig zustande gekommen. Das Kabinett hat sich mit dieser Frage nicht näher befaßt. Materiell läßt sich der Ausnahmecharakter des vom Reichstage angenommenen Entwurfs nicht bestreiten. (Widerspruch links.) Er greift nur den Offizierstand heraus und schafft Ausnahmebestimmungen gegen ihn. Von dem modernen Rechtsempfinden weicht er auch deshalb ab, weil er dem Richter nicht die Würdigung des Tatbestandes im Einzelfall erlaubte, sondern ihm bindende Vorschriften machte. Wir müssen daran festhalten. die Würdigung des Eingelfalles dem Ermessen des Richters zu überlassen, nicht aber ihn vor eine „absolut bindende Norm" zu stellen.

Abg. Landsberg (Soz.) bedauert, daß durch diesen Vorgang einen Präzedenzfall geschaffen worden sei, den Ebert vermieden habe. Ueberdies genüge der jetzige Entwurf in seiner Weise, um den Duell-Unfug zu beseitigen.

Abg. Dr. Barth (Dntl.) dankt dem Reichspräsidenten und den Ministern, daß sie Deutschland vor der Schande bewahrt haben, als einziges Land der Welt ein solches Ausnahme-Gesetz gegen einen einzelnen Stand, den Offiziersstand, zu machen. Es gebe zweifellos auch ehrenvolle Motive für das Duell; trotzdem halte man den Duellanten schlechter als gemeine Verbrecher stellen.

Abg. Buchholz (Z.) bedauert zwar die Abschwächung der Waffe gegen das Duell, das verschwinden müsse; aber seine Partei werde schließlich diesen Entwurf annehmen, um wenigstens einen Schritt vorangukommen.

Abg. Rosenberg (Komm.) erklärt sich dagegen, daß die Scheidung in satisfaktionsfähige und nicht satisfaktionsfähige Deutsche aufrechterhalten werde.

Abg. Dr. Haas (Dem.) weist die seiner Meinung nach törichten Studenteneingaben in dieser Frage zurück, erklärt aber, seine Freunde würden den Entwurf annehmen.

Abg. Kempkes (Dvp.) stimmte dem Entwurf der Regierung zu. Bis jetzt ist kein Duell-Fall in der Reichswehr vorgekommen.

Abg. Dr. Pfleger (Bayer. Volksp.) erklärt ebenfalls die Zustimmung seiner Partei zu dem Entwurf.

Damit schließt die allgemeine Aussprache. Bei der Einzelberatung fragt Abg. Landsberg (Soz.), ob der Zweikampf mit Schlägern noch als Zweikampf mit tötlichen Waffen angesehen werde, oder solle der studentische Zweikampf künftig etwa anders behandelt werden? Könne die Regierung nicht diese Gelegenheit benutzen, den studentischen Zweikampf grundsätzlich für strafbar zu erklären.

Reichsjustizminister Dr. Marx ersucht, doch diesen Entwurf nicht mit einer neuen Frage zu belasten, die in das allgemeine Strafgesetzbuch gehöre.

Vorsitzender Dr. Kahl bekannt sich als Gegner des Zweikampfes von Jugend auf, trotzdem könne er als Jurist nicht für die geforderte, den Richter bindende Norm des sozialdemokratischen Antrages eintreten.

Abg. Graf v. Merveldt (Dntl.) tritt gleichfalls für den Regierungs-Entwurf ein.

Das Gesetz wird hierauf mit knapper Mehrheit angenommen.

Veröffentlichung der bayerischen Denkschrift über die Umgestaltung der Reichsverfassung.

Die vor einiger Zeit eingereichte Denkschrift der bayerischen Regierung über die föderalistische Umgestaltung der Reichsverfassung soll, wie die Telegraphen-Union erfährt, in nächster Zeit veröffentlicht werden. Die Reichsregierung wird gleichzeitig ihren Standpunkt zu den bayerischen Vorschlägen und Wünschen bekanntgeben.

— Der geplante Rheinlandbesuch des Reichskanzlers. Der Oberpräsident der Rheinprovinz gibt bekannt, daß die Meldung von dem beabsichtigten Besuch des Reichskanzlers im Rheinland den Tatsachen vorauseile. Das Programm sei noch nicht abgeschlossen. Besonders stehe noch nicht fest, welche Städte der Reichskanzler besuchen werde. Außer den genannten Städten Cleve und Xanten kämen noch andere Städte für den Besuch des Reichskanzlers in Frage.

Diplomatischer Einspruch der Alliierten in Berlin?

Die Auslassungen der fremden offiziösen Presse zu dem neuen deutsch-russischen Vertrag werden von Tag zu Tag nervöser. Aus London wird bestätigt, daß beim englischen Auswärtigen Amt von anderen alliierten Mächten diplomatische Schritte in Berlin gegen den Vertrag angeregt worden sind.

Die treibenden Kräfte dieser gegen Deutschland gerichteten diplomatischen Aktivität sind zweifellos in denjenigen feindlichen Kreisen, besonders französischen, zu suchen, denen am Völkerbund garnichts und an der dauernden militärischen und politischen Einfreiung und Niederhaltung Deutschlands und insolgedessen an seiner Hineinzwingung in die Zwangsjacke des Völkerbundes alles gelegen ist. Außenpolitische und innenpolitische Interessen spielen dabei überall eine Rolle, Briand hat zum Beispiel wegen der Unzuverlässigkeit seiner Sozialisten auf die Stimmung der nationalistischen Opposition und ihren Haß gegen Deutschland Rücksicht zu nehmen, und Chamberlain wieder hat Briands innerpolitische Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, um für sein eigenes politisches Ziel richtig arbeiten zu können. Als dieses Hauptziel Chamberlains betrachten wir nach wie vor die Einreihung ganz Europas in die Front gegen Sowjetrußland. Ohne Frankreichs Zustimmung ist eine solche europäische, antisowjetrussische Front aber nicht möglich. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß England trotz Chamberlains ostentativ betriebener Stützung der Berliner Politik sich zum mindesten einen Teil der französischen Einwände zu eigen macht und uns die mit dem Russenvertrag bekundete außenpolitische Tendenz erschweren oder verbieten wird.

Es zeigt sich jetzt eben mit einwandfreier Deutlichkeit, daß die alliierten Staatsmänner, besonders die Franzosen und seiner Vasallen, aus dem Locarnovertrag etwas ganz anderes herauslesen, ihn ganz anders interpretieren als die Berliner amtlichen Stellen, und daß von Luther und Stresemann in Locarno die wahre Meinung des Vertragsschließenden nicht gründlich klargestellt worden ist. Man hat über die Schwierigkeiten und die Fallen des Locarnovertrags hinweggeredet, obwohl die Opposition in Deutschland nachdrücklich darauf hingewiesen hat, und man hat dies wahrscheinlich getan in der schon so häufig gehegten und enttäuschten Hoffnung, es werde sich später alles doch noch in Wohlgefallen auflösen.

Die Folge kann leicht sein, daß der so viel gepriesene Locarnogeist der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit durch sein genaues Gegenteil ersetzt wird, und daß die Westmächte den neuen deutsch-russischen Vertrag als Illoyalität erklären und Vorwand für eine erneute Politik des Mißtrauens und der Mißhandlung gegen uns benutzen.

Die deutsche Opposition müßte die Verantwortung für eine derartige Entwicklung ablehnen und Rechenschaft von denjenigen fordern, die es dann fertig gebracht haben würden, durch ihren Mangel an diplomatischem Geschick und weltpolitischer Weitsicht Deutschland zwischen zwei Stühle zu setzen.

Dr. O.

* * *

London, 29. April.

Der diplomatische Berichterstatter des „Daily Telegraph" schreibt, der deutsch-russische Vertrag und seine Anhänge würden auch von der politischen Seite geprüft. Anscheinend sei diese politische Prüfung beschleunigt worden, teilweise wegen der ernsten Besorgnisse und Einwände, die der Vertrag in verschiedenen alliierten Ländern hervorgerufen habe, deren Regierungen an die britische Regierung herangetreten seien oder herantreten mit dem Ersuchen, um einen sofortigen Meinungsaustausch über die Frage. Es sei noch unentschieden, ob die Locarnomächte diplomatische Schritte im gegenwärtigen Zeitpunkt unternehmen würden oder ob dem Völkerbundsrat im Juni oder September überlassen werden solle, die Frage aufzuwerfen, ob der deutsch-russische Vertrag mit der Völkerbundssatzung vereinbar sei oder nicht. Es werde von einigen der Alliierten gefordert, daß, wenn Deutschland den Wortlaut des Vertrages dem Völkerbundssekretariat zur Registrierung vorlege, das Sekretariat es ablehnen sollte, ihn zu registrieren, mit dem Hinweis, daß er zu der Völkerbundssatzung im Widerspruch steht oder stehen könnte. Artikel 20 der Satzung werde in diesem Zusammenhang angeführt. Der Korrespondent muß jedoch zugeben, daß für ein derartiges Verfahren kein Präzedenzfall besteht. Die Registrierung sei nur eine Formalität und das Sekretariat könnte nicht in eine kritische Analyse von Vertragsbestimmungen eintreten, sonst hätte es auch die Registrierung verschiedener früherer Neutralitätsverträge, wie des italienisch-serbischen Paktes vom Jahre 1924 und auch anderer von aggressivem Charakter ablehnen müssen. Er schreibt weiter, in deutschen Kreisen werde die Hoffnung ausgesprochen, daß der deutsch-russische Vertrag als Brücke für den Eintritt Sowjetrußlands in den Völkerbund dienen werde. Der Korrespondent, der bekanntlich der Sowjetregierung vollkommen ablehnend gegenübersteht, bemerkt dagu, der Eintritt Rußlands unter diesen Umständen würde